



Verfahrensbeschleunigung für Erneuerbare

Erneuerbaren-Ausbau powered by EU

Die „RED III“ sieht eine Reihe bemerkenswerter Maßnahmen vor, mit denen die Genehmigungsverfahren für einen rascheren Ausbau der erneuerbaren Energien beschleunigt werden sollen.

Die Erneuerbaren-Änderungs-Richtlinie „RED III“ 2023/2413 wurde am 31.10.2023 im Amtsblatt ([Link](#)) der EU veröffentlicht und trat mit 20.11.2023 in Kraft. Die Wege zur Verfahrensbeschleunigung sind nicht nur innovativ und ambitioniert, sondern bringen – der Dringlichkeit und enormen Bedeutung des Ausbaus der Erneuerbaren geschuldet – auch einige „Tabubrüche“, wie etwa den Entfall einer UVP-Pflicht oder eine „Genehmigungsfiktion“ in bestimmten Einzelfällen. Dieser Beitrag beschränkt sich auf die relevanten Bestimmungen der Richtlinie zur Beschleunigung der Genehmigungen von Erneuerbare-Energie-Projekten (EE).

A) Anwendungsbereich

Beschleunigt und vereinfacht werden sollen: Genehmigungen für den Bau, das Repowering und den Betrieb von Anlagen aus erneuerbaren Quellen inklusive Netzen und Netzanschlüssen.

B) Die Regelungen zur Verfahrensbeschleunigung

Zur Beschleunigung und Vereinfachung dieser Genehmigungen sieht die RL ein Paket an Maßnahmen vor, die einerseits die Raumordnungspläne und Gebietsausweisungen der Mitgliedstaaten betreffen und andererseits ihr Anlagengenehmigungsregime.

Erfassung der Gebiete, die für die nationalen Beiträge zum Gesamtziel der EU für EE für 2030 nötig sind

Bis zum 21. Mai 2025 müssen die Mitgliedstaaten den Bedarf an Gebieten erheben, die für Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien und zur damit zusammenhängenden Infrastruktur (wie Netz- und Speicheranlagen) erforderlich sind, um ihren nationalen Beitrag zum Gesamtziel der Union für EE für 2030 zu erreichen. Sie können dazu ihre bestehenden Raumordnungspläne nutzen und auf ihnen aufbauen.

Ausweisung von „Beschleunigungsgebieten“ für EE

Bis zum 21. Februar 2026 müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die zuständigen Behörden im ausreichenden Ausmaß besonders geeignete Gebiete für den Ausbau von Erneuerbaren mit Plänen ausweisen, die sogenannten „Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie“:

- **Ausnahmen:** Die Mitgliedstaaten können Anlagen zur Verfeuerung von Biomasse und Wasserkraftwerke ausnehmen. Ausgenommen von der Ausweisung sind jedenfalls Natura 2000-Gebiete und Naturparks.
- **Auswahlkriterien:** Die Mitgliedstaaten haben Gebiete auszuwählen, in denen die Nutzung einer bestimmten Art von EE voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.
- **Maßnahmen gegen Umweltauswirkungen:** Die Mitgliedstaaten haben Regeln für wirksame und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen zur Begrenzung der Umweltauswirkungen der Anlagen festzulegen.
- **Pilotprojekte:** Die Mitgliedstaaten können (zeitlich begrenzte und überwachte) Pilotprojekte für die Entwicklung neuer Technologien für Minderungsmaßnahmen zulassen.

- **Strategische Umweltprüfung obligatorisch:** Der Plan, mit dem das Gebiet ausgewiesen wird, ist einer SUP zu unterziehen.
- **Beteiligung der Öffentlichkeit:** Entsprechend den Vorgaben der SUP-RL ist die Öffentlichkeit bei der Erstellung der Pläne zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten zu beteiligen.
- **Auswirkung auf EE:** Für Projekte, die in einem Beschleunigungsgebiet gelegen sind, gilt ein spezieller „fast track“ für die Beschleunigung ihrer Genehmigung.

Ausweisung von Gebieten für die erforderliche Netz- und Speicherinfrastruktur

Die Mitgliedstaaten können (mit Plänen) spezielle Infrastrukturgebiete für die Umsetzung von Netz- und Speicherprojekten, die für die Integration von EE in das Stromnetz erforderlich sind, ausweisen. Die betreffenden Betreiber von Infrastruktursystemen sind während der Ausarbeitung dieser Pläne zu konsultieren.

Beschleunigung der Genehmigungsverfahren – Organisation und Grundsätze

- **Verfahrenskonzentration:** Die RL schreibt ein konzentriertes Genehmigungsverfahren vor, das alle erforderlichen Genehmigungen umfasst, so auch eine UVP (wo erforderlich).
- **Geltungsbereich:** Das Genehmigungsverfahren erstreckt sich auf alle einschlägigen Verwaltungs- genehmigungen für den Bau, das Repowering und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von unterschiedlichen Arten von erneuerbarer Energie, darunter auch solche, die verschiedene Arten von Energie aus erneuerbaren Quellen kombinieren, Wärmepumpen und Energiespeicher am selben Standort, einschließlich Anlagen zur Speicherung von Strom und Wärme, sowie Anlagen, die für den Anschluss solcher Anlagen, Wärmepumpen und Speicher an das Netz und die Integration von erneuerbarer Energie in Wärme- und Kältenetze erforderlich sind, was auch Genehmigungen für den Netzanschluss und gegebenenfalls Umweltprüfungen einschließt. Das Genehmigungsverfahren umfasst alle behördlichen Stufen von der Bestätigung der Vollständigkeit des Genehmigungsantrags bis zur Mitteilung der endgültigen Entscheidung über das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens durch die zuständige Behörde.
- **Rascher Verbesserungsauftrag:** Die Behörde hat innerhalb von 30 Tagen (bei Anlagen in Beschleunigungsgebieten) bzw. innerhalb von 45 Tagen (bei Anlagen außerhalb von Beschleunigungsgebieten) ab Antragstellung die Einreichunterlagen zu bewerten und erforderlichenfalls einen Verbesserungsauftrag zu erteilen. Die WKÖ hat sich erfolgreich gegen ein Damoklesschwert, das nach dem Vorschlag der EK

über Projektwerber geschwebt wäre, gewendet: Danach hätten Projektwerber dem Verbesserungsauftrag der Behörde in einer enorm kurzen Frist von 14 Tagen nachkommen müssen, anderenfalls sie zurück zum Start geschickt worden wären. Damit wäre der intendierte Beschleunigungseffekt komplett konterkariert worden. Die beschlossene Fassung der RL sieht demgegenüber sinnvoller Weise keine mit fatalen Folgen verknüpfte Deadline für den Projektwerber vor – die auch nicht nötig ist, da er in seinem eigenen Interesse dem Verbesserungsauftrag der Behörde so rasch wie möglich nachkommt.

- **Fristenlauf beginnt erst ab Vollständigkeit der Antragsunterlagen:** Die Fristen für die gemäß der RL einzuhaltenden Genehmigungsdauern (vgl. dazu näher unten) beginnen erst ab Vollständigkeitsbestätigung der Antragsunterlagen durch die Behörde zu laufen. Unseres Erachtens wäre der zutreffendere Zeitpunkt jener der Antragstellung bei der Behörde, da Verzögerungen bei der Vollständigkeitsprüfung (zu denken ist etwa an einen Sachverständigenengpass) nur selten dem Projektwerber angelastet werden können.
- **Anlaufstellen zur Unterstützung der Projektwerber:** Die Mitgliedstaaten hatten bereits nach der bisherigen Rechtslage zumindest eine Anlaufstelle („contact point“) einzurichten, die dem Projektwerber im gesamten Genehmigungsprozess unterstützend zur Seite steht und ihn auch mit den nötigen Informationen versorgt. Neu ist, dass diese nun auch die Einhaltung der Deadlines für die Genehmigung sicherstellen soll.
- **Digitalisierung:** Schon bisher war die Einreichung der Unterlagen auch in digitaler Form zulässig. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass bis zum 21. November 2025 alle Genehmigungsverfahren in elektronischer Form durchgeführt werden.
- **Erleichterte Konfliktlösungen:** Antragstellern (sowie der „breiten Öffentlichkeit“) soll ein einfacher Zugang zu Streitbelegungsverfahren (gemeint könnten etwa Mediationsverfahren sein) bei Konflikten um das Genehmigungsansuchen eingeräumt werden.
- **„Fast Track“ für Erneuerbare im Beschwerdeverfahren:** Beschwerden gegen EE sind nach dem schnellsten nationalen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zu erledigen.
- **Ausreichende Personalressourcen:** Die Mitgliedstaaten sorgen für ausreichendes und qualifiziertes Personal bei den Behörden und unterstützen diese, um zügige Genehmigungen zu gewährleisten.

Beschleunigung der Genehmigungsverfahren in „Beschleunigungsgebieten“:

Die Genehmigungen sollen durch die Vorschreibung von Deadlines beschleunigt werden. Die RL sieht dazu folgende Maximalfristen für die Genehmigung von

Projekten im Bereich der Erneuerbaren vor, die nicht überschritten werden dürfen:

- **12 Monate** bei größeren Anlagen
- **6 Monate** für kleinere Anlagen (unter 150 kW)
- **6 Monate** bei Repowering-Anlagen.

Anmerkung: Wie oben ausgeführt, beginnen die Zeitlimits nicht bereits ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zu laufen, sondern erst, sobald alle Unterlagen vollständig vorliegen. Sie können in begründeten Fällen um bis zu 6 Monate verlängert werden.

Ausnahmen von der UVP-Pflicht und der NVP-Pflicht in Beschleunigungsgebieten

- **Voraussetzungen:** Folgende Anlagen sind von der Durchführung einer UVP und NVP befreit (wenn die erforderlichen Minderungsmaßnahmen gem Art 15 c Abs 1 lit b erfolgt sind): Anlagen zur Erzeugung von EE, einschließlich Anlagen, die verschiedene Arten von Technologien für EE kombinieren; das Repowering von Anlagen für die jeweilige Technologie und Energiespeicher am selben Standort sowie der Anschluss solcher Anlagen und Speicher an das Netz.
- **Zu beachten:** Die Ausnahmen von der UVP-Pflicht und der NVP-Pflicht gelten nicht, wenn die Behörde in einem Screeningverfahren feststellt, dass mit dem Vorhaben (angesichts der ökologischen Sensibilität des Gebiets) „höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen“ verbunden sind, die nicht durch Maßnahmen gemindert werden können. In diesen Fällen sind aber das UVP- bzw das NVP-Verfahren innerhalb von 6 Monaten durchzuführen. Auch für das Screeningverfahren setzt die RL der Behörde Fristen.
- **Die Ausnahme von der UVP-Pflicht gilt nicht** für Projekte, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaats haben.

Ausnahmemöglichkeit für Windenergie- und Photovoltaikprojekte von der Screening-Pflicht

Unter begründeten Umständen und bestimmten Voraussetzungen können die Mitgliedstaaten die genannten Vorhaben von der Screeningprüfung ausnehmen. In diesem Fall hat der Projektwerber Minderungs- bzw Ausgleichsmaßnahmen (z.B. finanziellen Ausgleich für Artenschutzprogramme) durchzuführen.

„Genehmigungsfiktion“ bei Fristüberschreitungen von behördlichen „Zwischenerledigungen“

„Spezifische zwischengeschaltete Verwaltungsschritte“ für die EE-Vorhaben gelten als genehmigt, wenn die Behörde bei deren Erledigung die dafür vorgesehene Frist nicht einhält, ausgenommen bei UVP-pflichtigen Vorhaben.

Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Projekte außerhalb von „Beschleunigungsgebieten“

Fristen für Genehmigungen:

- 2 Jahre für neue Anlagen
- 12 Monate für Repowering-Anlagen
- 12 Monate für Anlagen unter 150 kW.

Erleichterungen bei der UVP-Pflicht

- **Verfahrenskonzentration:** Ist eine UVP erforderlich, so ist sie in einem vollkonzentrierten Verfahren durchzuführen. Anmerkung: Ein solches ist bereits seit Jahren im UVP-G vorgesehen.
- **Scope:** Die Behörde hat den Umfang und Detaillierungsgrad der Informationen festzulegen, die vom Projektwerber in seiner UVE vorzulegen sind. Dieser Scope darf anschließend im Verfahren nicht mehr erweitert werden.

Beschleunigtes Genehmigungsverfahren für das Repowering

- **Kapazitätserhöhung als Kriterium:** Führt das Repowering nicht zu einer Erhöhung der Kapazität der EE-Anlage um mehr als 15%, ist das Genehmigungsverfahren für Anschlüsse an das Übertragungs- und Verteilernetz (unbeschadet der Prüfung potenzieller Umweltauswirkungen) innerhalb von 3 Monaten nach Antragstellung zu erledigen.
- **Screening-Entfall:** Sind für das Repowering von Solaranlagen keine zusätzlichen Flächen erforderlich und werden die für die ursprüngliche Solaranlage festgelegten Umweltschutzmaßnahmen eingehalten, so entfällt das Erfordernis eines Screenings der Anlage, ob eine UVP erforderlich ist.

Beschleunigte Genehmigungen für Solarenergieanlagen

- **Maximal 3 Monate:** Genehmigungsverfahren für die Installation von Solarenergieanlagen und Energiespeichern am selben Standort dürfen nicht länger als 3 Monate dauern, vorausgesetzt, dass der Hauptzweck der Anlage nicht in der Produktion von Solarenergie oder der Energiespeicherung liegt. Auch diese Anlagen sollen von der UVP-Pflicht befreit sein. Ausgenommen sind Anlagen auf künstlichen Wasserflächen.
- **Maximal 1 Monat:** Genehmigungsverfahren für die Installation von Solarenergieanlagen mit einer Kapazität von höchstens 100 kW, auch für Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, dürfen 1 Monat nicht überschreiten.
- **„Genehmigungsfiktion“:** Sofern die Kapazität der Solarenergieanlage die bestehende Kapazität des Anschlusses an das Verteilernetz nicht übersteigt, gilt die Genehmigung als erteilt, wenn die Behörde innerhalb dieser Frist den Antrag nicht erledigt.

Beschleunigte Genehmigungen für Wärmepumpen

Genehmigungen für die Installation von Wärmepumpen mit weniger als 50 MW sind innerhalb von 1 Monat zu erteilen. Für Erdwärmepumpen darf das Genehmigungsverfahren 3 Monate nicht überschreiten. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Anschlüsse an das Übertragungs- oder Verteilernetz innerhalb von 2 Wochen nach Mitteilung an die Behörde für Folgendes genehmigt werden:

- Wärmepumpen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 12 kW, und
- Wärmepumpen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 50 kW, die von Eigenversorgern im Bereich erneuerbare Elektrizität installiert werden, wenn die elektrische Leistung der Anlage zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen des Eigenversorgers im Bereich erneuerbare Elektrizität mindestens 60% der elektrischen Leistung der Wärmepumpe beträgt.

C) Bei Interessenabwägung: Überragendes öffentliches Interesse

Einen besonders wichtigen Hebel, der ihre Genehmigungsfähigkeit unterstützen soll, stellt die durch die RL angeordnete „Vorrangstellung“ der EE im Genehmigungsverfahren dar: Die Mitgliedstaaten stellen bis spätestens 21. Februar 2024 sicher, dass – bis zur Erreichung der Klimaneutralität – diese Anlagen und deren Netzverbindungen sowie Speicheranlagen in Genehmigungsverfahren bei einer Interessenabwägung gegenüber anderen öffentlichen Interessen ex lege als „im überragenden öffentlichen Interesse“ gelegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienend angesehen werden. Das soll die Genehmigungsfähigkeit dieser Projekte fördern. Dieses Attribut gilt bei Interessenabwägungen in folgenden Verfahren:

- Ausnahmegenehmigungen vom Natura-2000-Gebietsschutz (Art. 6 Abs. 4 FFH-RL);
- Ausnahmegenehmigungen im Falle des Auslösens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (Art. 9 Vogelschutz-RL bzw. Art. 16 FFH-RL);
- Ausnahmen vom Verschlechterungsverbot bzw. Verbesserungsgebot nach Art. 4 Abs. 7 Wasserrahmen-RL.

D) Gefragt: rasche nationale Umsetzung

Die „RED III“ bietet mit innovativen und zeitgemäßen neuen Regelungen die Chance, in Europa den Ausbau erneuerbarer Energien endlich von der derzeit quälenden Kriechspur auf die Überholspur zu bringen.

- **Schritte über UVP-G hinaus notwendig:** Mit der im März dieses Jahres in Kraft getretenen UVP-G-Novelle 2023 wurden im Rahmen einer umfassenden Reform

der UVP-Verfahren ein eigener „fast track“ für Energiewendeprojekte eingeführt und bereits einige der in der RL vorgesehenen Erleichterungen vorweggenommen (vgl. dazu Ausgabe 1/2023 [Link](#)). Diesem Schritt müssen nun rasch legislative Erleichterungen auch für kleinere, unterhalb der UVP-Schwelle liegende Anlagen, folgen.

- **EABG „Gebot der Stunde“:** Aufgrund des außerordentlichen Zeitdrucks ist daher eine zügige Umsetzung der RL in nationales Recht das Gebot der Stunde, wobei sich dafür das EABG („Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz“) anbietet, das seitens der Regierung in ihrer Klausur im Jänner des Jahres in Aussicht gestellt worden ist. Zentrale Bedeutung kommt dabei dem den betroffenen Anlagen ex lege zu verleihenden Prädikat zu, dass sie in einem „überragenden öffentlichen Interesse“ gelegen sind, was ihre Genehmigung auch bei starkem Gegenwind durch entgegenstehende andere öffentliche Interessen ermöglichen soll.
- **AVG-Reform überfällig:** Eine längst überfällige Reform des Großverfahrens im AVG ist ein weiterer wichtiger Beitrag für die Energiewende, der unverzüglich angegangen werden muss.
- **Naturschutzrecht „energiewendefit“ machen:** Auch führt kein Weg daran vorbei, sowohl das europäische als auch das nationale Arten- und Naturschutzrecht endlich „energiewendefit“ zu machen. Sonst werden die ambitionierten Vorgaben der „RED III“ nur schwer ihre dringend benötigte Wirkung voll entfalten können. ●



Dr. Elisabeth Fuherr (WKÖ)
elisabeth.fuherr@wko.at